

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und der Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wolgast vom [Datum] folgende Satzung erlassen:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V 2026 S. 719, 727) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V 719, 730) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom TT.MM.JJJJ nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten vom 19. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 der Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Die in dieser Gebührenordnung festgelegten Nutzungsentgelte sind Nettobeträge. Soweit die von der Stadt Wolgast erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird auf das jeweilige Nutzungsentgelt zusätzlich die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.“

1. § 1 der Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten wird wie folgt geändert:

a) Es wird eine neue Nummer 12 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die in dieser Gebührenordnung festgelegten Nutzungsentgelte sind Nettobeträge. Soweit die von der Stadt Wolgast erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird auf das jeweilige Nutzungsentgelt zusätzlich die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Wolgast, den [Datum]

Martin Schröter
Bürgermeister